

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-016/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 28.10.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.09.09	☒ Umwelt	13.10.09
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	21.10.09
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.10.09	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.10.09
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.10.09	☒ Ortsbeiräte	24.09.09
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 26.11.2008 wurde mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-03/08, beschlossen.

Am 24.06.2009 wurde mit der Vorlage II-009/09 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-10/09, beschlossen.

Im § 24 Abfallentsorgungssatzung ist die Behandlung der Abfallbehälter geregelt. Danach muss der Anschlusspflichtige dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig, die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abfallentsorgungssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden.

In § 11 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung sind die für die Entsorgung von Altpapier bzw. Restabfällen zugelassenen Abfallbehälter aufgeführt. Nach der Europäischen Norm EN 840, die den Status einer Deutschen Norm besitzt, müssen die Abfallbehälter für eine nominale Nutzlast von 0,4 kg/dm³ mal nominales Volumen, mindestens jedoch für 40 kg ausgelegt sein. Das bedeutet, dass die Abfallbehälter bei Befüllung folgende zulässige Gesamtgewichte nicht überschreiten dürfen:

$$60 \text{ l} * 0,4 \text{ kg/dm}^3 = 40 \text{ kg}$$

$$80 \text{ l} * 0,4 \text{ kg/dm}^3 = 40 \text{ kg}$$

$$120 \text{ l} * 0,4 \text{ kg/dm}^3 = 48 \text{ kg}$$

$$240 \text{ l} * 0,4 \text{ kg/dm}^3 = 96 \text{ kg}$$

$$770 \text{ l} * 0,4 \text{ kg/dm}^3 = 308 \text{ kg}$$

$$1.100 \text{ l} * 0,4 \text{ kg/dm}^3 = 440 \text{ kg}$$

Eine Entleerung überladener Behälter ist insbesondere auch aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht zulässig, Schäden an den Fahrzeugen und den Abfallbehältern können in der Folge entstehen.

Die zulässigen Füllgewichte der Abfallbehälter sollen in der Abfallentsorgungssatzung ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen Behälter von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Behälter sind beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu beantragen. Für die Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	96 kg
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen,	maximales Füllgewicht	440 kg

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l	Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht	40 kg
Abfallbehälter mit	80 l	Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht	40 kg
Abfallbehälter mit	110/120 l	Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht	48 kg
Abfallbehälter mit	240 l	Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht	96 kg
Abfallbehälter mit	770 l	Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht	308 kg
Abfallbehälter mit	1100 l	Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht	440 kg
Abfallsäcke 80 l Fassungsvermögen mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens – ALBA.			

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.“

In den §§ 22 und 23 der Abfallentsorgungssatzung sind die Anforderungen an die Bereitstellung der Abfallbehälter und an die Behälterstandplätze und Zuwegungen geregelt. Die Abfallbehälter bis 240 l sind zur Entsorgung am Fahrbahnrand bereitzustellen. Die Abfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l werden von den Standplätzen geholt, wenn der Transportweg zur Fahrbahngrenze nicht länger als 15 m ist.

Kann der Anschlusspflichtige nicht gewährleisten, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt werden, bietet die Stadt einen gebührenpflichtigen Holservice an. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden die Restabfall- und Papierbehälter zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen vom Standplatz abgeholt, zum Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges an den Fahrbahnrand transportiert und nach der Leerung an den Fahrbahnrand zurückgestellt (Teilservice) oder zum Standplatz zurücktransportiert (Vollservice). Die einfache Strecke vom Standplatz zum Fahrzeug darf nicht mehr als 200 m betragen.

Zur Regelung des Holservice in der Abfallentsorgungssatzung wird § 22 um den Absatz 5 ergänzt. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden

- die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen bis 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand
- die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 770 l und 1.100 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen über einen längeren Transportweg als 15 m zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

über eine einfache Strecke von bis zu maximal 200 m gebührenpflichtig transportiert. Beim Teilservice werden die Abfallbehälter nach der Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt, beim Vollservice werden die Abfallbehälter zum Standplatz zurück transportiert.

Im Antrag des Anschlusspflichtigen ist der Zeitraum, die Behälteranzahl und die Behältergröße sowie die Anzahl der Entleerungen anzugeben.

Werden die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt, ist vom Anschlusspflichtigen eine schriftliche Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter zu erteilen.“